

Einführung in die Elternarbeit in der Schule



Inhaltsverzeichnis	
Vorwort – Die Schulkonferenz ist wichtig	2
Die Schulkonferenz – Gemeinsam Schule machen	3
Mitglieder der Schulkonferenz	4
Zusammensetzung der Schulkonferenz	4
Ersatzmitglieder	6
Wahl der Schulkonferenz	7
Vorbereitung der Wahl	7
Wahlversammlung	8
Ersatzmitglieder	11
Anfechtung der Wahl	11
Amtszeit	11
Nachwahl	12
Aufgaben und Rechte der Schulkonferenz	13
Beratung und Vermittlung	13
Empfehlungen	13
Entscheidungen	14
Anhörungsrecht	20
Teilnahme an Konferenzen	22
Sitzungen der Schulkonferenz	23
Einladung	23
Teilnahme an den Sitzungen	23
Tagesordnung	24
Sitzungsleitung	25
Beschlussfähigkeit	25
Beschlüsse und Abstimmungen	25
Verschwiegenheit	26
Geschäftsordnung	26
Protokoll	26
Nach der Sitzung	27
Unaufschiebbar Entscheidungen	28
Zusammenarbeit der Gremien in der Schule	29
Zustimmung des Schulelternbeirats und des Schülerrats	29
Anhörung der Gesamtkonferenz	30
Vorschlagsrecht der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrats	30
Teilnahme an den Sitzungen	31
Auf einen Blick	32
Zusammenarbeit der Gremien (Schaubild)	33
Wissenswertes zum Schluss	34
Anhang	
Stichwortverzeichnis	37
Muster Stimmzettel, Anwesenheitsliste	38
Muster Wahlniederschrift	39
Wir über uns	40
Eintrittserklärung	41
Elternratgeber	42-43
Wichtige Adressen	44

Liebe Leserin, lieber Leser, auf diesen 4 Seiten können wir Ihnen nur einen kleinen Ausschnitt aus der 44-seitigen Broschüre zeigen. Das Inhaltsverzeichnis zeigt Ihnen die Themen der ganzen Broschüre, die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schulkonferenz, die wichtigsten Gesetzestexte, Verordnungen und Erlasse gut verständlich erläutert von erfahrenen Elternvertreter/innen – aus der Praxis für die Praxis.

Die Schulkonferenz – Gemeinsam Schule machen

In der Schulkonferenz arbeiten Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zusammen. Sie bilden die „Schulgemeinde“, sie beraten und entscheiden, wie die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag, der im Hessischen Schulgesetz beschrieben ist, in eigener Verantwortung umsetzt.

Diese – recht abstrakt formulierten – Bildungs- und Erziehungsziele muss jede Schule konkret umsetzen, um den Bedürfnissen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den Bedingungen vor Ort gerecht zu werden. Es ist Aufgabe der Schulkonferenz diese Fragen zu erörtern und gemeinsame Lösungen zu finden.

Somit ist die Schulkonferenz nicht nur ein wichtiges Instrument für die Weiterentwicklung von Schule, sie ist auch ein Beitrag zur Demokratisierung von Schule. Der Staat gibt nicht mehr alles vor, bestimmte Entscheidungen werden „an der Basis“ getroffen – direkt durch die Betroffenen.

Zusammensetzung der Schulkonferenz in den verschiedenen Schulformen

Grundlage dieser Grafik ist die Variante mit der Mindestzahl von 11 bzw. 13 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder kann auf bis zu 25 erhöht werden. Dabei muss allerdings immer die Relation Lehrkräfte – Eltern – Schülerinnen/Schüler gewährleistet bleiben.

Schulform	Grundschule Förderstufe	Förderschule	Sekundarstufe I (bis Jg. 9/10)	Sekundarstufe I + II (bis Jg. 13)	Sekundarstufe II	Berufliche Schulen
Schulleiter/in	1	1	1	1	1	1
Lehrer/innen	5	5	5	6	5	5
Eltern	5	3	3	3	2	1
Schüler/innen	0	2*	2	3	3	4
Sonstige	–	–	–	–	–	2 Arbeitgeber- und 2 Arbeitnehmervertreter**
Insgesamt	11	11	11	13	11	11 + 4

* In den Förderschulen gehen die Sitze der Schülerinnen und Schüler an die Elternbank, wenn die Art der Behinderung eine Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Schulkonferenz ausschließt (vgl. diese Seite oben und § 131 Abs. 2 Nr. 7 HSchG).

** die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/innen mit beratender Stimme.

Aufgaben und Rechte der Schulkonferenz

Die Aufgaben und Rechte der Schulkonferenz stehen im Hessischen Schulgesetz in den §§ 128 bis 132. In § 128 wird die Aufgabe allgemein beschrieben, in § 129 werden die Entscheidungsrechte, in § 130 die Anhörungsrechte aufgelistet. § 131 beschreibt die Zusammensetzung der Schulkonferenz und Verfahrensregeln und § 132 regelt das Recht auf Teilnahme an den Konferenzen und Sitzungen der schulischen Gremien. Außerdem gibt es einige Verordnungen und Erlasse, in denen Rechte der Schulkonferenz – Zustimmung oder Anhörung – vermerkt sind.

Beratung und Vermittlung

Der § 128 wird gerne überlesen oder unterschätzt. Darin heißt es: „Die Schulkonferenz ... berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.“ „Alle wichtigen Angelegenheiten“: dazu gehört eigentlich alles, was die Eltern bewegt: Unterrichtsqualität, Lehrerversorgung, Unterrichtsausfall, der Umgang miteinander, die Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule, das Schulgebäude, die Ausstattung, der Pausenhof, ...

Außerdem steht in § 128: „Die Schulkonferenz ... vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.“ Auch das passiert eher selten. Dabei gibt es doch regelmäßig Konflikte in der Schule: zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern, zwischen Lehrkräften und Eltern, im Kollegium. Wir haben am Elterntelefon den Eindruck, dass viele Eltern nicht wissen, dass in solchen Fällen die Schulkonferenz eingeschaltet werden kann.

Die wichtigsten Aufgaben der Schulkonferenz werden oft vergessen. Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt in Konflikten



Somit gäbe es viele Anlässe für eine Sitzung der Schulkonferenz. Dennoch wird oft erst eine Sitzung einberufen, wenn es „Pflicht“ ist (einmal im Schulhalbjahr) oder wenn es konkret um Punkte aus den §§ 129 und 130 geht.

Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. (§ 128 Abs. 1 HSchG)

Empfehlungen

Als zweite Aufgabe nennt § 128 „Empfehlungen gegenüber anderen Konferenzen“. Diese Empfehlungen ergeben sich z. T. aus den Aufgaben, die im vorhergehenden Absatz benannt wurden. So kann z. B. die Schulkonferenz der Gesamtkonferenz der Lehrer die Empfehlung geben, Maßnahmen zur Verbesserung des Umgangs miteinander zu entwickeln. Oder sie kann dem Schulelternbeirat empfehlen, Vorschläge zur Verbesserung des Umgangs zwischen Eltern und Lehrkräften zu erarbeiten.

Die angesprochenen Gremien sind verpflichtet, sich mit diesen Empfehlungen ernsthaft auseinanderzusetzen. Sie müssen darüber beraten!



(2) Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) Die Rechte der Elternbeiräte nach dem achten Teil dieses Gesetzes, der Schüler- und Studierendenvertretung nach dem neunten Teil dieses Gesetzes und der Personalräte nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), bleiben unberührt. (§ 128 Abs. 2 und 3 HSchG)

Allerdings ist die Schulkonferenz den anderen Gremien nicht „überlegen“. Denn alle Gremien haben ihre Rechte, die ebenfalls im Schulgesetz festgelegt sind, und die bleiben unangetastet.

Entscheidungen

§ 129 listet vierzehn Punkte auf, über die die Schulkonferenz entscheidet. Nachstehend werden die Punkte an Hand von Beispielen erläutert. Zu beachten ist, dass bei allen genannten Punkten die Gesamtkonferenz Anhörungs- und Vorschlagsrecht hat. Der Schulelternbeirat und die Schülervertretung haben zu zehn Punkten Zustimmungsrecht und bei allen diesen Punkten Vorschlagsrecht. Auf Seite 32-33 finden Sie eine Übersicht. Bei Konflikten zwischen den Gremien kann das Staatliche Schulamt um Vermittlung gebeten werden (siehe Seite 36).



Sitzungen der Schulkonferenz

Die Häufigkeit der Sitzungen ist von Schule zu Schule sehr unterschiedlich. Das hat mit der Schulkultur zu tun: wenn der regelmäßige Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern an einer Schule einen hohen Stellenwert hat, wird die Schulkonferenz öfter tagen. Wenn die Schulkonferenz eher unter dem Aspekt „noch mehr Termine, noch mehr Arbeit und wir haben doch keine Probleme“ wahrgenommen wird, kann die Anzahl der Sitzungen sich auf das gesetzliche Minimum – einmal im Halbjahr – beschränken.

Zu den Sitzungen der Schulkonferenz lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein. Sollte die Schulleitung das unterlassen, kann ein Viertel der Mitglieder oder eine Personengruppe (d. h. die Gruppe der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler) verlangen, dass eine Sitzung stattfindet. Dann muss die Schulleitung die Schulkonferenz einberufen.

Die Schulkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einmal im Schulhalbjahr außerhalb der Unterrichtszeit in der Regel nicht vor 17.00 Uhr einberufen. (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Konferenzordnung)

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag einer der in der Schulkonferenz vertretenen Personengruppen ist sie unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen. (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Konferenzordnung)

Für die Einladung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen der Schulkonferenz gibt es bestimmte Regularien, die in der Konferenzordnung festgelegt sind. Diese Regeln und Vorschriften sind Thema dieses Kapitels.

Einladung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter schickt die Einladung, die auch eine Tagesordnung enthält, an alle Mitglieder der Schulkonferenz. Die Einladungen müssen zehn Tage vor der Sitzung vorliegen. Wie sie verschickt werden, ist der Schulkonferenz überlassen, per Post, per „Ranzenpost“ oder per E-Mail. Da macht die Konferenzordnung keine Vorgaben.

...

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In den Fällen des § 23b Abs. 1 Satz 3, des § 24 Abs. 3 Satz 1 und des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes entscheidet die Schulkonferenz abweichend von Satz 1 und 2 mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim; Satz 2 ist im Fall einer geheimen Abstimmung nicht anzuwenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. (§ 11 Abs. 2 Konferenzordnung)

Protokoll

In jeder Sitzung der Schulkonferenz muss ein Protokoll geschrieben werden. Wer diese Aufgabe übernimmt, ist in der Konferenzordnung nicht festgelegt. An manchen Schulen wird eine Protokollführerin oder ein Protokollführer gewählt, an anderen Schulen wird es reihum gemacht. ...

Das Protokoll muss in der nächsten Sitzung der Schulkonferenz genehmigt werden. Ist das Protokoll genehmigt, wird es von der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben, zu den Akten genommen und verteilt.

Verteilung

Ein Exemplar des Protokolls wird zu den Akten genommen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sowie die Vorsitzenden des Schulelternbeirats und der Schüler- oder Studierendenvertretung bekommen je ein Exemplar.

Die Ersatzmitglieder haben – lt. Konferenzordnung – auf jeden Fall ein Recht auf Einsichtnahme. Die Schulkonferenz kann aber beschließen, dass auch die Ersatzmitglieder das Protokoll zugeschickt bekommen.



*Den ganzen Elternratgeber als 44-seitige Broschüre, Format DIN A4 erhalten Sie beim elternbund hessen e.V. · Oeder Weg 56 · 60318 Frankfurt am Main · Tel. 069 553879
Fax 069 5962695 · Einzelpreis: 6,00 EUR · zuzüglich Versandkosten EUR 1,50.
Bei größeren Stückzahlen Mengenrabatt auf Anfrage! · info@elternbund-hessen.de
Kostenpflichtiger Download möglich unter www.elternbund-hessen.de*